

**Dienstbekleidungsordnung
für die Angehörigen der Rotkreuzgemeinschaften**

Teil B

Regelungen der Landesverbände

**Ergänzende Regelungen des
Landesverbandes Westfalen-Lippe e.V.**

Beschlossen vom Landesausschuss der Rotkreuzgemeinschaften
am 08.06.2013 in Hagen

Zu 1 Allgemeine Bestimmungen

Die "Dienstbekleidungsordnung für die Mitglieder der Rotkreuz-Gemeinschaften" (außer Jugendrotkreuz) mit den ergänzenden Regelungen des Landesverbandes Westfalen-Lippe e. V. gestattet eine vielfältige Kombination unterschiedlicher Bekleidungsstücke. Die Leitungs- und Führungskräfte sind daher gehalten, hiermit verantwortungsvoll umzugehen.

Vorrangig ist durch Auswahl geeigneter Bekleidung und persönlicher Schutzausrüstung jederzeit die Sicherheit aller Mitglieder der Rotkreuz-Gemeinschaften und ihrer Einsatzformationen zu gewährleisten. Das haben, auf der Grundlage des jeweiligen Ergebnisses der Gefährdungsbeurteilung für alle Dienste und Einsätze, die Leitungs- und Führungskräfte sicherzustellen und zu kontrollieren.

Grundsätzlich muss ein einheitliches DRK-Erscheinungsbild in den Rotkreuzgemeinschaften und ihren Einsatzformationen gewahrt bleiben. Firmenaufschriften sowie Werbung jeglicher Art sind nicht zulässig.

Die nachstehenden **ergänzenden** Regelungen des Teils B beziehen sich auf die Bezeichnung im Teil A (Einheitliche Regelungen).

Zu 2.3 Weitere Dienstbekleidung

(unverändert im letzten Änderungsstand vom 09.05.2009)

2.3.1 Pullover	
Dienststellungsabzeichen	ggf. aufgeschoben auf vorhandene Schulterklappen
Rotkreuzabzeichen	Rundlogo 8 cm Durchmesser, platziert auf beiden Ärmeln in Höhe des oberen Drittels des Arms

2.3.3 Strickjacke	
Dienststellungsabzeichen	ggf. aufgeschoben auf vorhandene Schulterklappen
Rotkreuzabzeichen	Rundlogo 8 cm Durchmesser, platziert auf beiden Ärmeln in Höhe des oberen Drittels des Arms

2.3.9 Fleece-Jacke	Farbe dunkelblau, kann mit oder ohne Rotkreuz-Abzeichen getragen werden (Option Privatbestand)
Rotkreuz-Abzeichen	Rundlogo, 8 cm Durchmesser, Platzierung auf linker Brustseite, Ausführung siehe Ziffer 4.1.1 a.
Namensschild	Platzierung rechte Brustseite, Ausführung siehe Ziffer 4.4.1.

Zu 3.1 Einsatzbekleidung Rotkreuz-Gemeinschaften

3.1.3 Überwurf / Weste zum Einsatzanzug	Landesverbandsspezifische Regelungen bzw. Regelungen des Landes NRW sind in der Anlage B2 „Überwurf/Weste“ aufgeführt.
---	--

3.1.5 Sweatshirt Polohemd zum Einsatzanzug	Ergänzende Drucke (zum Beispiel Name, Ortsverein, Kreisverband) sind möglich. Die Aufdrucke müssen dem einheitlichen Erscheinungsbild entsprechen und sollten unter Sicherheitsaspekten vorzugsweise retroreflektierend ausgeführt sein. Werbung ist nicht zulässig!
T-Shirt	nicht zugelassen

3.1.6. Windbreaker, Pullover	
Pullover	ausschließlich Farbe dunkelblau
Dienststellungs- abzeichen	ggf. aufgeschoben auf vorhandene Schulterklappen
Rotkreuzabzeichen	Rundlogo 8 cm Durchmesser, platziert auf beiden Ärmeln in Höhe des oberen Drittels des Arms
Namensschild	Platzierung rechte Brustseite, Ausführung siehe Ziffer 4.4
Windbreaker	ausschließlich Farbe <u>dunkelblau</u> in Ausführung <u>Softshell</u> ,
Dienststellungs- abzeichen	ggf. aufgeschoben auf vorhandene Schulterklappen
Rotkreuzabzeichen	Rundlogo 8 cm Durchmesser, platziert auf beiden Ärmeln in Höhe des oberen Drittels des Arms
Namensschild	Platzierung rechte Brustseite, Ausführung siehe Ziffer 4.4

3.1.8 Kopfbedeckungen zum Einsatzanzug	
Baseballkappe	Farbe dunkelblau ebenfalls zugelassen Ergänzende Drucke (zum Beispiel Name, Ortsverein, Kreisverband) sind möglich. Die Aufdrucke müssen dem einheitlichen Erscheinungsbild entsprechen und sollten unter Sicherheitsaspekten vorzugsweise retroreflektierend ausgeführt sein. Werbung ist nicht zulässig!
Wintermütze	„alte Form“ entfällt
Stoffwintermütze	dunkelgrau oder dunkelblau mit Kompaktlogo und umlaufenden weißen Streifen

Schutzhelm	Höhere oder gleiche Schutzhelmstandards, wie im Teil A ausgewiesen, sind zulässig (Feuerwehrlhelm, etc.).
Rotkreuz-Abzeichen und Dienststellungsabzeichen	Helmkennzeichnung nach Vorgabe DRK Westfalen-Lippe (siehe Anlage B3).

3.1.12 Gehörschutz zum Einsatzanzug	Persönlicher Gehörschutz ist generell in der Einsatzbekleidung mitzuführen!
---	---

Zu 3.4.1 Sonderbekleidung Verpflegungsdienst

Bei der Essenausgabe sollten aus optisch-psychologischen Gründen keine Infektionsschutzhandschuhe getragen werden, sondern vorzugsweise handelsübliche durchsichtige PE-Folienhandschuhe.

Zu 3.4.3 Sonderbekleidung Kradfahrer

Mangels handelsüblich erhältlicher Kradfahrerbekleidung nach dem einheitlichen DRK-Erscheinungsbild wird das Tragen der eigenen Ausstattung (Motorrad-Kombi, Motorradhandschuhe, Motorradstiefel und Motorradhelm mit Zulassung ECE R 22.05) empfohlen. Darüber ist eine Warnweste nach DIN EN 471 mit Rundlogo, 20 cm Durchmesser, gemäß Ziffer 3.1.2, zu tragen.

Zu 3.4.4. Sonderbekleidung Rettungsdienst

Eventuell abweichend geartete Vorgaben des Rettungsdienst-Trägers sind zu beachten! Durch den jeweiligen DRK-Verband ist möglichst darauf hinzuwirken, dass die DRK-Einsatzbekleidung auch im Rettungsdienst getragen werden kann.

Zu 3.4.7 Sonstige Sonderbekleidung

Infektionsschutzbekleidung, auch die im Rettungsdienst verwendete, ist entsprechend den Schutzziele und Leistungsanforderungen immer im speziellen Einzelfall unter Berücksichtigung ergonomischer Aspekte auszuwählen.

Persönliche Infektionsschutzausstattungen („Infektionsschutz-Sets“), die für eventuelle Einsätze bevorratet werden, haben den Mindestforderungen des Gerätenachweises GR 9002 zu entsprechen (siehe Anlage B4).

Fahrrad-, Skater- oder Reiterhelme:

Das Tragen eines privaten Fahrradhelmes ist bei der Durchführung von Diensten mit dem Fahrrad verpflichtend; auf dem Weg zum und vom Dienst wird dieses dringend empfohlen. Vergleichbare Regelungen gelten auch für Reiter, Skater etc. im Rotkreuzdienst.

Zu 4.2 Dienststellungsabzeichen

Zur Aufnahme von Dienststellungsabzeichen in Klettausführung dient das Flauschfeld auf der rechten Brustseite der Einsatzjacke. Ebenso können aufschiebbar Dienststellungsabzeichen auf den Schulterklappen der damit ausgestatteten Bekleidungsstücke getragen werden.

Die im Landesverband Westfalen-Lippe zulässigen Dienststellungsabzeichen sind in der Anlage B5 aufgeführt.

Zu 4.3 Qualifikationsabzeichen

Die Leitungs- und Führungskräfte haben sicherzustellen, dass von den Angehörigen der Rotkreuzgemeinschaften und ihren Einsatzformationen bestimmungsgemäß nur die für sie zutreffenden „Fachdienstabzeichen“ nach Ziffer 4.3.1, 4.3.2 und 4.3.3 getragen werden.

Das gilt ebenso für das Tragen der „Fachkraftabzeichen Rettungsdienst“ nach Ziffer 4.3.4.

Die „Rückenschilder“ mit silberner retroreflektierender Oberfläche (wie die Reflexstreifen auf Glaskugelbasis) nach Ziffer 4.3.5 dürfen nur auf der Jacke der Einsatzbekleidung getragen werden.

Alle Bezeichnungen auf den Fachkraftabzeichen und Rückenschildern können sowohl in männlicher als auch in weiblicher Schreibweise verwendet werden.

Ergänzend zu 4.5 Kennzeichnung von Zivilpersonen

Personen, die keine Rotkreuzangehörige sind, aber zeitweise für das DRK tätig werden, können mit einem weißen Überwurf mit vorder- und rückseitigem Rundlogo, 20 cm Durchmesser, gemäß Ziffer 3.1.2, gekennzeichnet werden. Bei Ärzten wird zusätzlich unter den Rundlogos der Schriftzug Arzt empfohlen.

Zu 5 Trageweise von Orden, Ehrenzeichen, Leistungs- und sonstigen Abzeichen

Diese dürfen zu repräsentativen Zwecken auch auf anderen Bekleidungsstücken als dem Dienstkostüm und dem Dienstanzug getragen werden. Im Einsatz ist das wegen der erhöhten Verletzungsgefahr nicht zulässig!

Zu 5.7 Abzeichen für verdiente Leitungs- und Führungskräfte

Aus Alters- oder Gesundheitsgründen ausscheidende Leitungs- und Führungskräfte dürfen ein Namensschild ohne Dienststellungsabzeichen, jedoch mit der letzten Dienststellungsbezeichnung und dem Zusatz a. D. (außer Dienst) tragen. Hierfür ist ein formloser Antrag zu stellen. Für Leitungs- und Führungskräfte auf Kreisverbands-, Bezirks- und Landesverbandsebene erteilt die Landesrotkreuzleitung diese Genehmigung. Für Leitungs- und Führungskräfte auf Ortsvereinsebene erteilt die Kreisrotkreuzleitung die Genehmigung.

Anlagen:

- B 1 Rückenschilder **entfällt, da in Teil A geregelt**
- B 2 Überwurf / Weste (unverändert)
- B 3 Helmkennzeichnung (unverändert)
- B 4 Gerätenachweis 9002 „Infektionsschutz-Set“
- B 5 Dienststellungsabzeichen WL (unverändert)
- B 6 Fachkraftabzeichen (unverändert)